

Mainz, 23.01.2014

**Anfrage 2366/2010 zur Sitzung am 16.02.2011**

**Einschränkung der Öffnungszeiten von Spielhallen (REP)**

Um die Bürgerinnen und Bürger vor nächtlichen Lärmbelästigungen zu schützen und um die Spielsucht einzudämmen gehen Nachbarkommunen den Weg, die weitreichenden Öffnungszeiten von Spielhallen auf einen Zeitraum von 8 bis 23 Uhr einzuschränken. Das würde bedeuten, dass die Einrichtungen nachts geschlossen wären.

Wir fragen an:

1. Welche rechtlichen Grundlagen und Vorgaben gibt es für die Öffnungszeiten von Spielhallen in Mainz?
2. Wann dürfen Spielhallen im Stadtgebiet Mainz geöffnet haben?
3. Gibt es für die Stadt eine rechtliche Handhabe, die Öffnungszeiten von Spielhallen auf die Zeit von 8 bis 23 Uhr einzuschränken?
  - a) Wenn ja, welche?
4. Welche baurechtliche Grundlage besteht für die Stadt, weitere Ansiedlungen von Spielhallen zu verhindern?
  - a) Werden diese von Seiten der Verwaltung bereits voll ausgeschöpft?
5. Wie hoch ist das jährliche Gewerbesteueraufkommen von Spielhallen in Mainz?
6. Inwieweit wird der Höchstsatz für die Spielautomatensteuer in Mainz bereits ausgenutzt, gibt es noch Spielraum?
  - a) Wenn ja, welchen?

Stephan Stritter  
Fraktionsvorsitzender